

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Versicherungswirtschaft Dual, B.Sc.
Hochschule:	Fachhochschule Dortmund
Standort:	Dortmund
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern/Versicherungsunternehmen muss auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. Anderenfalls ist auf das Profilmerkmal dual auch und gerade in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die Bewertung des Studiengangs hinsichtlich des Kriteriums nach § 12 Abs. 6 StudakVO ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1 (§ 12 Abs. 6 StudakVO/ dual):

Die Definition eines dualen Studiengangs ist der Begründung zu § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO) zu entnehmen. Ein Studiengang darf danach nur dann als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

Der Studiengang "Versicherungswirtschaft Dual" wird von der Fachhochschule Dortmund als dual, ausbildungsintegriertes Studienprogramm angeboten. Das Prüfkriterium nach § 12 Abs. 6 StudakVO wird auf Seite 18 als erfüllt bewertet.

In der Bewertung hält das Gutachtergremium jedoch fest, dass die institutionelle Verzahnung "hier nur schwer erkennbar ist, da sie sich insbesondere in der Kooperation mit dem BWV sowie der intensiven Partnerschaft mit den großen Versicherungsunternehmen in der Region zeigt". (Akkreditierungsbericht, Seite 17)

Auf Nachfrage erläutert die Hochschule am 13.12.2022, zu den Beziehungen zwischen Hochschule und Unternehmenspartnern: "Eine Rahmenvereinbarung mit den einzelnen Versicherungsunternehmen gibt es nicht, jedoch sind die einzelnen Kooperationsbestandteile zwischen Hochschule und Versicherungsunternehmen in unterschiedlichen Dokumenten geregelt. Zwischen den Versicherungsunternehmen und der Fachhochschule Dortmund gibt es einen Letter of Intent, in dem die Versicherungsunternehmen sich verpflichten, die praktische/betriebliche Berufsausbildung der Studierenden im Unternehmen zu gewährleisten. Zudem gibt er die Anzahl der dualen Studierenden pro Versicherungsunternehmen an. Die Freistellung der Studierenden wird in einem Fördervertrag geregelt, der zwischen den Auszubildenden und dem Versicherungsunternehmen geschlossen wird. Die Fachhochschule stellt den Versicherungsunternehmen einen Muster-Fördervertrag für die dualen Studierenden zur Verfügung, den die Unternehmen auch durchgehend nutzen. Die Freistellung und der Ausbildungsvertrag mit dem Unternehmen sind Voraussetzungen für die Einschreibung in das duale Studium „Versicherungswirtschaft Dual“, die in der Studiengangsprüfungsordnung geregelt ist. D. h. konkret, dass duale Studierende ohne eine Freistellung innerhalb eines Fördervertrags nicht eingeschrieben werden können. Durch diese Kombination der Regularien ist sichergestellt, dass Versicherungsunternehmen nur duale Studierende mit einer Freistellung in den Studiengang schicken können."

Diese Auffassung teilt der Akkreditierungsrat nicht.

„Lernort“ i.S. der zugrundeliegenden Dualdefinition ist in jedem Fall ein Betrieb bzw. eine zu einem Betrieb äquivalente Einrichtung, in diesem Fall die Versicherungsunternehmen und dieser betriebliche Lernort ist Kooperationspartner der Hochschule. Da die Hochschule für die Qualität und die Umsetzung des gesamten Studiengangs bürgt, muss sie in der Lage sein, die Kooperationspartner bezüglich ihrer Anteile am Studiengang in die Pflicht zu nehmen. Dafür ist eine verbindliche – und d.h. für gewöhnlich vertragliche – Regelung der Zusammenarbeit der an der Durchführung beteiligten Partner nach Auffassung des Akkreditierungsrats essenziell. Ein Vertrag zwischen Unternehmen und Studierenden ist aus diesem Grund nicht ausreichend.

Hier müssen insbesondere auch die im Sinne der Dualdefinition gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO) weiteren Merkmale eines dualen Studiengangs konzepts, nämlich die inhaltliche

Verzahnung der Lernorte (v.a. was trägt der Kooperationspartner inhaltlich zum Studiengang bei?) und auch die organisatorische (bspw. Gewährleistung der zeitlichen Vereinbarkeit von Studium und Praxistätigkeit), geregelt sein. Während die Beziehungen zwischen Hochschule und dem Lernort Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in Dortmund e.V. (BWV) in diesem Sinne angemessen über einen Kooperationsvertrag geregelt sind, kann aus Sicht des Akkreditierungsrats der Kooperationsvertrag mit dem BWV nicht die erforderlichen systematischen vertraglichen Beziehungen der Hochschule mit den betrieblichen Lernorten, hier die Versicherungsunternehmen, ersetzen. Ebenso ist ein Letter of Intent (LoI) nicht ausreichend, da es sich um eine unverbindliche Absichtserklärung für eine Zusammenarbeit handelt, ohne dass Details festgelegt würden.

**Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:**

1. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft Dual des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund in der vorgelegten Form (Anlage IV, 4.4.2) in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.
2. Auf dem Deckblatt des Akkreditierungsberichtes wurde auch die Studienform "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" angekreuzt. Unter dem Prüfkriterium "Besonderer Profilanspruch" (§12 Abs. 6 StudakVO) wurde nur das Merkmal "dual" in die Begutachtung einbezogen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Studienform "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" auch im Selbstevaluationsbericht, Seite 2 angekreuzt wurde, während in ELIAS als Studienformen nur "Dual, ausbildungsintegrierend" vermerkt wurden.

Da die Hochschule die Studienform "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" in keinen weiteren Dokumenten (z.B. Studiengangsprüfungsordnung (StgPO), Diploma Supplement, etc.) und auch nicht in der Außendarstellung (<https://www.fh-dortmund.de/studiengaenge/versicherungswirtschaft-duales-studium-bachelor.php>, Stand: 13.03.2023) verwendet, geht der Akkreditierungsrat von einem Versehen aus. Er weist jedoch darauf hin, dass ein Vollzeitstudiengang, wie im hier vorliegenden Fall, nicht die Studienform "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" verwenden darf. Daher ist von einer Verwendung des beantragten Profilvermerks "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" auch zukünftig in Studiengangsunterlagen und Außendarstellung abzusehen.

3. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10013864). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der

entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

